



S a t z u n g

zur Änderung der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Elztal am 25.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 26.11.2001, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.12.2013, beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden **25 EUR**
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **30 EUR**
 - von mehr als 6 Stunden **35 EUR**(Tageshöchstsatz)

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei:

Gemeinderäten:

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von **180 EUR**
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse **und sonstigen Arbeitssitzungen** in Höhe von **30 EUR**
3. Anstelle des Grundbetrages nach Ziffer 1 erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von **360 EUR**
Mit dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten als Fraktionssprecher außerhalb von Gemeinderatssitzungen und insbesondere auch Vorbesprechungen für Gemeinderatssitzungen abgegolten.

Ortschaftsräten:

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von **90 EUR**
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **25 EUR**

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ortsvorsteher, die nicht Mitglied im Gemeinderat sind, erhalten für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen die gleiche Sitzungsentschädigung wie ein Gemeinderat.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Ein Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, wenn er den Bürgermeister mehr als eine Woche ununterbrochen vertritt, außer der Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates nach Abs. 1 eine Pauschale für jede Woche von **200 EUR** und jeden weiteren Tag von **50 EUR**. Bei Vertretungen bis zu einer Woche (sieben Kalendertage) erhält er eine Tagespauschale von **50 EUR**. Eine Entschädigung für Verdienstausschlag wird daneben nicht gewährt. Bei einer dienstlichen Anwesenheit unter 3 Stunden erfolgt eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.“

§ 5 soll in die Satzung neu hinzugefügt werden:

„§ 5 Wahlen

(1) Im Rahmen der Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen erhalten ehrenamtlich tätige Wahlhelfer und Wahlvorsteher von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung. Die Beträge der Aufwandsentschädigung ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.

(2) Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro pro Tag.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, die als Vorsitzende eines Wahlvorstands bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Tag.

(4) Bedienstete der Gemeinde Elztal, die bei den Wahlen im Wahlausschuss bzw. in Abstimmungsvorständen tätig waren, erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 Euro als steuerfreien Betrag.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Elztal, den 25.03.2024

gez. Eckl, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.